

RS Vwgh 2000/12/21 97/16/0340

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2000

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
L37019 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Wien
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §248;
GetränksteuerG Wr 1971 §5 Abs2;
LAO Wr 1962 §193;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Bf wurde als Verpächter gem § 5 Abs 2 Wr GetränkesteuerG 1971 zur Haftung herangezogen, wobei ihm gleichzeitig mit dem Haftungsbescheid der Abgabenbescheid gegenüber der Primärschuldnerin zugestellt wurde. Er war gem § 193 Abs 1 Wr LAO zu einer Berufung gegen den Abgabenbescheid berechtigt. Er hat zwar nur gegen den Haftungsbescheid berufen, inhaltlich aber allein ein Vorbringen gegen den Abgabenbescheid erstattet, in dem er behauptete, dass seit Februar 1991 ein getränksteuerpflichtiger Umsatz gar nicht getätigt worden wäre. Wenn die Berufungsbehörde über seine Einwendungen gegen den Abgabenbescheid trotzdem abgesprochen hat, konnte allein dadurch eine Verletzung von Rechten des Bf nicht eintreten.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997160340.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at